

**Jahrgang 45/2018**

**Dienstag, den 08.05.2018**

**Nr. 22**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Kreisstadt Bergheim**

78. Bekanntmachung 2-3  
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum  
Bebauungsplan Nr. 284/Bm „Kita Kennedystraße“

## **Pulheim**

79. Bekanntmachung 4  
Das Ratsmitglied Herr Dr. Marc Saturra ist aus dem Rat der Stadt  
Pulheim ausgeschieden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum  
Bebauungsplan Nr. 284/Bm „Kita Kennedystraße“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„a) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.

Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Der Bebauungsplan Nr. 284/Bm „Kita Kennedystraße“, aufgestellt in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.“

Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich wird geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan bestimmt.

Zielsetzung

Ziel des Bebauungsplans Nr. 284/Bm „Kita Kennedystraße“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte in Bergheim zu schaffen.

Möglichkeiten der Einsichtnahme

Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung, Fachgutachten) bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemmer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans sowie der vorgenannten Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 284/Bm „Kita Kennedystraße“ der Kreisstadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

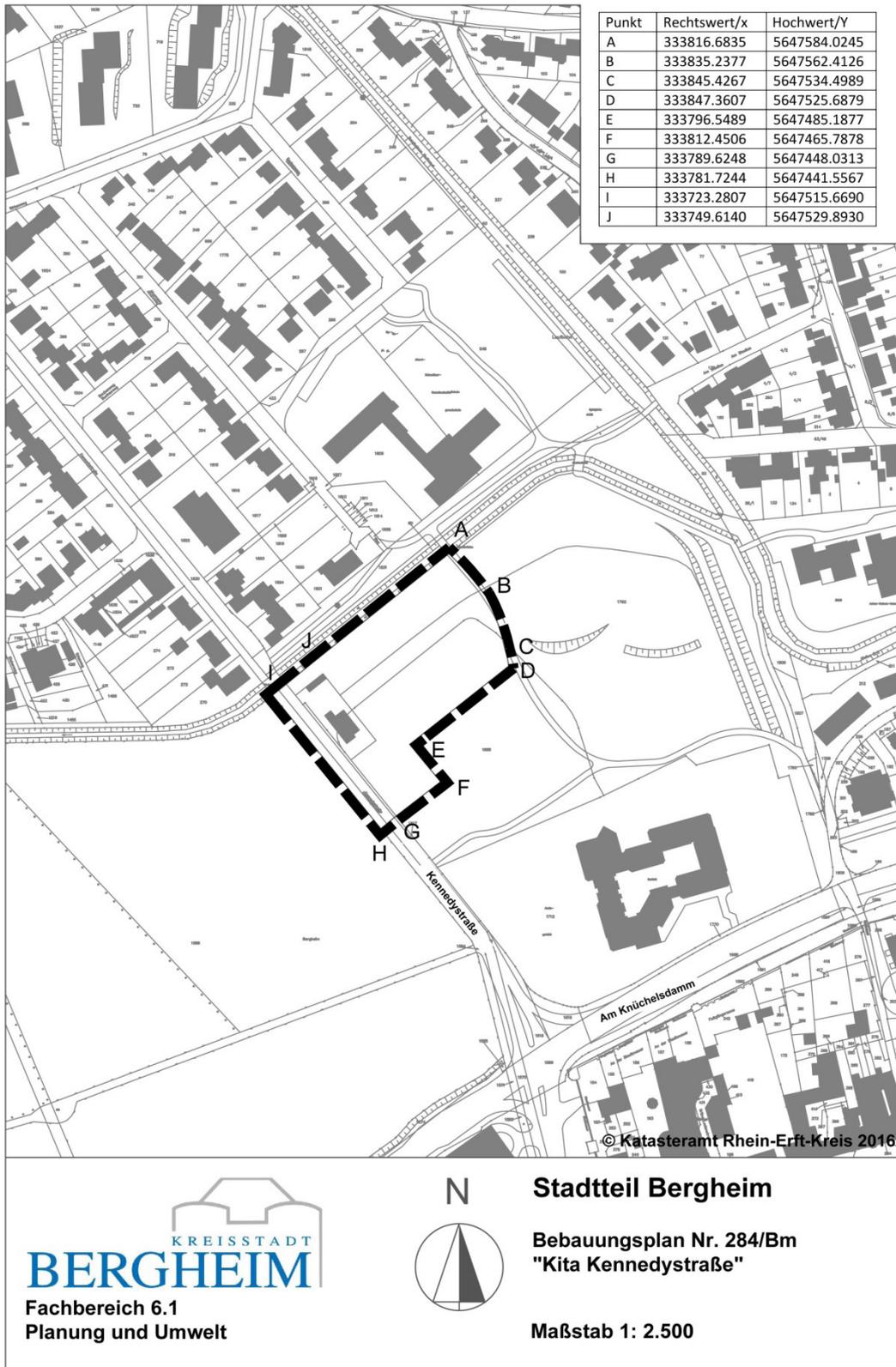
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 07.05.2018

Der Bürgermeister  
 gez. Volker Mießler

Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
Az.: II/320.12.91.11/9

Pulheim, den 02.05.2018

## **Bekanntmachung**

Das Ratsmitglied Herr Dr. Marc Saturra ist aus dem Rat der Stadt Pulheim ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolgerin aus der Reserveliste Frau Anita Schüler, Paulstraße 49 in 50259 Pulheim ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler